

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

109

- Anfang -

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I / 109

Bl. 8

Der Senator für Volksbildung
Vbildg I A 3 - 1821

Abt 2. K 7
Berlin-Charlbg., den 19. Okt. 1953
Messedamm 4-6
Tel.: 92 02 11 App. 353
Innerbetr.: (987) 353

An die
Dienststellen der Senatsverwaltung für Volksbildung,
Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts,
die der Aufsicht des Senators für Volksbildung
unterstellt sind.



Rdvfg. Vbildg I Nr. 36/1953

Betr.: Sachversicherungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Volksbildung

Der Senator für Finanzen hat mich gebeten, die im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Volksbildung bestehenden Versicherungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck bitte ich, mir die bei Ihnen vorhandenen Versicherungen unter Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung und unter Angabe, ob die Selbstversicherung beim Senator für Finanzen den Versicherungsabschluss genehmigt hat, bis spätestens zum 30. November 53 mitzuteilen. Die Gebäudefeuerversicherungen sind nicht zu benennen. Fehlanzeige - ggf. fernmündlich - ist erforderlich.

u 3
Bd 2 1953-

Im Übrigen verweise ich auf die Dbl.Vfg. II/50 Nr. 29 betr. Grundzüge der Selbstversicherung, wonach sämtliche Versicherungsabschlüsse mit Ausnahme der Gebäudefeuerversicherungen bei der Feuersozietät Berlin genehmigungspflichtig sind.

Im Auftrage
H. i. n. k.

1.) Herrn Tynnowitz ist Bel. Fellaureige
erlaubt.

2.) Z. d. A.

Berlin, den 27. X. 53

r. l.

Akademie d. Künste

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung Volksbildung
- Vbildg. I/5 - 1821 u. 1831

Berlin-Charlbg., den 2. Dezember 1950
Messedamm 4-6

92 02 11



An alle
Dienststellen, Einrichtungen
und nachgeordneten Körperschaften
des öffentlichen Rechts
der Abteilung Volksbildung

Rundverfügung Vbildg. Nr. 90/1950

Betr.: 1. Behandlung von Angelegenheiten der Selbstversicherung
in der Abt. Volksbildung
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen für die Heiz-
periode 1950/51

Bezug: zu 1. Dbl. II/50 Nr. 29 vom 13.8.50
zu 2. Dbl. I/50 Nr. 95 vom 11.10.50

A. Selbstversicherung

In Ergänzung der Dbl.Vfg. II/50 Nr. 29 vom 13.8.1950 über die Grundzüge der Selbstversicherung der Gebietskörperschaft Gross-Berlin wird hiermit für die Behandlung in der Abt. Volksbildung und aller im Geltungsbereich dieser Rundverfügung befindlichen Einrichtungen der Abteilung folgende Regelung getroffen:

1. Alle Einbruchdiebstahl- und Brandschäden werden federführend bei Vbildg. I/5 bearbeitet und sind dieser Stelle unverzüglich unter Benutzung des Vordruckes SV 1 in dreifacher Ausfertigung zuzusenden.
Die Benachrichtigung der Polizei und der Überwachungsstelle im RVA. ist nach Eintritt oder Bekanntwerden eines Einbruchdiebstahls direkt von der durch den Schadensfall betroffenen Dienststelle telefonisch vorzunehmen.
2. Die Bearbeitung von Haftpflichtschäden erfolgt bei Vbildg. I/5 im Benehmen mit dem Rechtsreferat Vbildg. IV.
3. Bei Haftpflichtansprüchen aus Verkehrsunfällen sind die Meldungen mit Vordruck SV II Vbildg. I/5 zuzuleiten. Die polizeilichen Ermittlungen veranlassen die vom Schaden betroffenen Dienststellen direkt.

Die zu Ziff. 1 u. 3 dieser Verfügung genannten Vordrucke sind noch nicht hergestellt worden, so dass bei Meldungen einstweilen noch nach der im Dienstblatt abgedruckten Gliederung verfahren werden muss. Dabei ist es nicht erforderlich, die nähere Bezeichnung der Ziffern anzuführen (z.B. 1. - Zeit und Ort des Schadensfalles), sondern es genügt, die Antworten zu 1., 2. usw. zu geben. Sobald die Vordrucke fertiggestellt sind, wird dies im Mitteilungsblatt der Abteilung bekanntgegeben werden.

d. Kaskoversicherung

C. Heizungskosten

Schliesslich geben wir allen im Geltungsbereich dieser Rundfz. liegenden Einrichtungen der Abteilung bekannt, dass spätestens ab 1. 4. 1951 die Dienstwohnungsvergütungen, Mieten, Heizungskosten und sonstigen Erstattungen an die Gebietskörperschaft durch Bodiensteuern des Magistrate auf dem Wege des Gehalts- oder Lohnabzuges bei der Hauptgehalts- und Lohnstelle einzubehalten sind. Die Anträge hierzu sind zu diesem Zeitpunkt Vordr. 1/5 in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

Im Auftrage:
L i n k

Im Auftr
L. i. n. k.

Es besteht Veranlassung, auf die Bestimmung der DBL.Vfg. II/38 aus dem Jahre 1948 hinzuweisen, demzufolge Versicherungen, die zu Lasten städtischer Mittel gehen, nur mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin, Finanzabteilung, Selbstversicherung, abgeschlossen werden dürfen. Vor dem Abschluß von Versicherungen mit privaten Versicherungsgesellschaften oder der Feuersozietät Groß-Berlin müssen daher der Finanzabteilung, Selbstversicherung, die Unterlagen zugeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Gebäude-Feuerversicherungen der städtischen Liegenschaften, die unmittelbar mit der Feuersozietät Groß-Berlin abzuschließen sind. Im Geschäftsverkehr zwischen städtischen Stellen und der Feuersozietät Groß-Berlin ist die mehrfach beobachtete Zwischenschaltung von Versicherungsagenten oder Maklern nicht erforderlich.

- 2 -

Fälle auf städtischen Liegenschaften Umbauten oder Neubauten vorgenommen werden, sind die bestehenden Versicherungsverträge daraufhin zu prüfen, ob nicht der Versicherungswert erhöht werden muß.

Im Auftrage
Dr. S c h a f f a r o z y k

L. J. H.
Berlin, den 18. Juni 1950
H.
5

Abteilung Volksbildung
Vbildg 1/1a

Berlin-Charlottenburg, 1. März 1950
Hessedamm 4-6
Tel.: 920211 App. 344

Akademie d. Künste Berlin
Nr 0136 * 1. MRZ 1950
Aol.

Rundverfügung Vbildg Nr. 21/1950

An alle Dienststellen der Abteilung Volksbildung

Betrifft: Feuerversicherung.

A. Feuerversicherung für den städtischen Grundbesitz.

Aufgrund verschiedener Anfragen weisen wir darauf hin, dass der städtische Grundbesitz für Feuerschäden nicht der Selbstversicherung der Stadt Berlin unterliegt, sondern dass hierfür besondere Versicherungen mit der Feuersozietät abzuschließen sind.

Um übersehen zu können, für welche städtischen Grundstücke der Abteilung Volksbildung der Abschluss einer Versicherung bei der Feuersozietät noch erforderlich ist, bitten wir um Meldung der noch nicht feuerversicherten Grundstücke bis zum 10. April 1950 an Vbildg 1/1a.

Fehlanzeigen sind n i c h t erforderlich.

Bei Miet- und Pachtgrundstücken der Abteilung Volksbildung erbitten wir, aus den jeweiligen Verträgen zu ersehen, ob die Versicherungspflicht uns zuffällt.

Sollte in diesen Fällen die Abteilung Volksbildung zum Abschluss der Versicherung verpflichtet sein, ohne dass bisher eine Versicherung abgeschlossen worden ist, so erbitten wir ebenfalls Mitteilung.

B. Feuerversicherung für bewegliche Sachen.

Alle beweglichen Gegenstände (Inventar usw.) in den Dienstgebäuden des Magistrats sind in den Selbstversicherungsschutz auch bei Feuerschäden eingeschlossen, so dass hierfür besondere Versicherungen nicht einzugehen sind.

Besondere Anträge auf Einbeziehung von Inventar-Gegenständen einzelner Dienststellen in die Selbstversicherung ist nicht erforderlich. Eine Beitragsleistung für alle Dienststellen - soweit sie nicht eigene Rechtspersönlichkeiten sind - entfällt, da die Kasse der Selbstversicherung jährlich entsprechende Beträge zur Abdeckung etwaiger Schäden zur Verfügung stellt.

Wir bemerken dazu, dass Gegenstände Dritter nicht in die Selbstversicherung mit einbezogen sind, d. h., dass der Privateigentum der städtischen Bediensteten in den Dienstgebäuden für Feuerschäden nicht versichert ist.

Eine Erstattung bei Schadensfällen kann lediglich aus Billigkeitsgründen vorgenommen werden, jedoch werden die Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt hiervon nicht berührt. Wir empfehlen deshalb, alle Bediensteten der Abteilung Volksbildung anzuleiten, Privatgegenstände nicht in den städtischen Dienstgebäuden aufzubewahren (ausgenommen sind hiervon Bekleidungsstücke, Aktentaschen usw. während der Dienstzeit).

C. Verfahren bei Schadensfällen.

Nach Eintritt oder Bekanntwerden eines Schadens sind sofort alle zur Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts und der Schuldfrage erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Über die angestellten Ermittlungen ist Vbildg I/1a zur weiteren Bearbeitung Kenntnis zu geben.

Den Unterlagen sind etwaige Erstattungsansprüche Dritter beizufügen.

Über die Rückgriffsfrage im Sinne von § 859 BGB entscheidet jeweils der Magistrat - Finanzabteilung.

Über das Verfahren bei Einbruchdiebstählen und sonstigen Schadensfällen sowie über die Selbstversicherung der Stadt Berlin ergiebt in Kürze eine weitere Rundverfügung.

- I. A. -

L i n k

*h.
Lohn, 1. 6. März 1910
h.
A*

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Sehr geehrter Herr Nepke,

haben Sie vielen Dank für Ihren freundlichen Brief, der mich als Lebenszeichen von Ihnen erfreut hat. Wenn ich es auch beklagen muss, dass Sie so viel verloren haben und nun vor einem völlig neuen Aufbau Ihrer Tätigkeit und Ihres geschäftlichen Lebens stehen.

Ich würde mich natürlich sehr freuen, wenn Sie mich, wie beabsichtigt, einmal besuchen würden. Die Akademie der Künste besteht noch und befindet sich jetzt unter der Betreuung des Berliner Magistrats. Seit Monaten bin ich lebhaft damit beschäftigt, sie neu einzurichten und innerlich neu aufzubauen. Zu meiner Genugtuung darf ich Ihnen sagen, dass die alte Akademie, die 1946 250 Jahre besteht, in die neue Zeit hinüber gerettet ist. Allerdings wird sie nicht so bald eine grosse Ausstellung unternehmen können. Ich hoffe aber, dass die Zeit nicht so fern ist, in der wir Ihnen wieder einmal eine Versicherung überbringen können.

Unser Akademie-Büro ist zur Zeit provisorisch in der Hochschule für bildende Künste Hardenbergstr. 33 untergebracht. Leider ist sie aus verschiedenen Gründen sehr schwer zugänglich, sodass ich Ihnen nicht vorschlagen kann, mich dort zu besuchen. Da ich Ihnen nicht summen möchte zu mir nach Zehlendorf herauszukommen, werde ich Ihnen demnächst einen anderen Ort vorschlagen, an dem wir uns einmal sehen und sprechen können. In den nächsten Tagen bin ich ohnehin sehr stark in Anspruch genommen und zu einer Zusammenkunft noch nicht in der Lage.

Von mir selbst kann ich Ihnen berichten, dass ich alles heil überstanden habe und auch mein Haus in Zehlendorf gut bewohnbar geblieben ist.

Mit besten Empfehlungen

Herrn

Ihr ergebener

Kuno Nepke

(1) Berlin N 24

Artilleriestr. 9 Port. I

*W. v. 20. IV. 1910
H. April 10*

W. v. 20. IV. 1910

Berlin W 35, den 10.1.1946
Am Karlsbad 4-5

Abschluß von Versicherungen für die Stadtverwaltung.

Anstelle der beiden früher in Berlin arbeitenden Feuersozietäten, der Städtischen Feuersozietät von Berlin und der Feuersozietät der Provinz Brandenburg, hat der Magistrat als einzige öffentliche Sachversicherungsanstalt die Städtische Feuerversicherungsanstalt Berlin

arruiert. Die Anstalt betreibt in ihrem Geschäftsgebiet, das sich mit dem Gebiet der Stadt Berlin (Verwaltungs-Bezirks 1-20) deckt, folgende Versicherungszweige: Gebäudefeuer- und Industrie-Versicherung.

Gebäudefeuer- und Industrie-Versicherung;
Möbiliar-Versicherung;
Leitungswasserschaden-Versicherung;
Sturmschaden-Versicherung;
Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Versicherung;
Transport-Versicherung.

Für die Gebäudefeuerversicherung in den 6 Alt-Berliner Innenbezirken steht ihr der gesetzliche Versicherungszwang zu, den vorher die Städtische Feuer-
 versicherung besaß.

Wie sich schon aus der Bezeichnung ergibt, ist die Anstalt eine städtische Einrichtung. Der Herr Stadtkämmerer hat als Vorsitzender des Verwaltungsrats auf ihre Geschäftsführung maßgeblichen Einfluss.

Es ist daher natürlich und folgerichtig, dass die städtischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten sowie die sonstigen Einrichtungen der Stadt sich in allen einschlägigen Versicherungsfragen an die Städtische Feuerversicherungsanstalt wenden.

leider mussten wir feststellen, dass dieser selbstverständliche Grundsatz von manchen städtischen Stellen nicht genügend beachtet wird. So beauftragten Einrichtungen der Stadtverwaltung, um nur Beispiele aus der letzten Zeit anzuführen, jeweils einen Makler, um eine Transportversicherung abzuschiessen bzw. eine Ausstellung zu verschaffen. Die Makler übertragen dann die Versicherungen unserer Anstalt. Abgesehen davon, dass durch die Einschaltung eines Maklers unnötige Kosten entstehen, die eine wirtschaftlich arbeitende Verwaltung vermeiden muss, ist es ein unhaltbarer Zustand, wenn Dienststellen und Einrichtungen derselben Stadtverwaltung nicht unmittelbar miteinander verkehren, sondern sich hierzu einer aussenstehenden Mittelsperson bedienen.

person bedienen.

Es machten annehmen, dass die uns bekanntgewordener Fälle vereinzelt da-
stehen. Um solche Fehlgriffe für die Folge auszuschliessen, ist es aber
notwendig, auf diese Dinge nachdrücklichst hinzuweisen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass die Sachbearbeiter für die Beachtung vorstehender Richtlinien verantwortlich sind. Sie müssen in jedem Falle haftbar gemacht werden, wenn der Stadt dadurch ein Schaden zugefügt wird, dass Versicherungen anderweitig abgeschlossen werden. Hierzu gehören auch Minusausfälle an Versicherungsprämie.

Wir bitten daher alle maßgebenden städtischen Stellen, im Interesse der Stadtverwaltung dafür zu sorgen, dass eine enge Zusammenarbeit mit unserer Anstalt in Versicherungsangelegenheiten gewährleistet wird.

Der Vorstand
Dr. Müller-Wisland

An
die Bezirksämter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung,
die Betriebe u. Anstalten der Hauptverwaltung.

H.
 Joh.
 Berlin, 1. 8. Februar 1895
 an Gröppel
 P. H.
 C.

Ad

243

ZD 1030 200 (00) 1. 44 Gabel-Druck C/0037

Stock Vertriebsleiter
Stefan Meier

Rechnung Nr.

with Deflection at

young

மாற்றத்திற்குரியது.

77th Anniversary

NEW

Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen

Kennzeichnung für Schrittwechsel, Ausruf, Versand-Arbeit, Zahlungen usw.

Geleitachbach-Kontol

— **Original** —
— **Revised** —

Drainwort

Source: OSHA.

Одобрено

Zentral-Handelsgesellschaft Ost
für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H.
Ostgesellschaft gen. m. b. H.
Beauftragter für den Vertrieb
Königsplatz 10, 1017 Berlin
— V. P. 12028 —

Geschäftsstellen Buchhaltung

an die Akademie der Künste

Berlin

11. MRZ 1937

In Ergänzung unseres Schreibens vom 5. cr.
bitten wir Sie höfl., wie bereits besprochen, vorzu-
merken, dass sich die Prämie für das reine Aufenthalts-
risiko ohne Gewährung eines Rabattes bei Schadens-
freiem Verlauf versteht.

Stats gern zu Ihren Diensten zeichnen wir
mit deutschem Gruss!

Nordstern

Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Abteilung: Transportversicherung
Subdirektion für Preußen

Berlin, den 10. März 1937

„Vaterländische“ und „Rhenania“

Vereinigte Versicherungs-
Gesellschaft
Aktien-Gesellschaft
Elberfeld

Transportversicherung

Berlin Nachodstr. 2
Telephon Bavaria 5163 u. 7488



An die

Akademie der Künste

Berlin W. 8

Pariser Platz 4



NORDSTERN

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
NORDSTERN LEBENSVERSICHERUNGSBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung Transportversicherung
SUBDIREKTION

FERNRUF: ~~5163~~ ⁵¹⁶³
POSTSHECK-KONTO: NEPKE BERLIN 12765

BERLIN W 50, 5. März 1937

~~Nachodstr. 2~~
Nachodstr. 2

An die

BETRIFFT: Frühjahrsausstellung
1937.

Preussische Akademie der Künste
Berlin W. 8

Wir bestätigen Ihnen hiermit unsere Abrede, wonach wir die zur Ausstellung im Frühjahr 1937 kommenden Kunstwerke während deren Aufenthalt in den Räumen der Akademie in Deckung genommen und zwar gegen die Gefahren des Feuer-, Einbruch- und gewöhnlichen Diebstahlrisikos zur Prämie von 10/100.

Die Ausstellung dauert ungefähr vom 10. April 37 bis gegen Mitte Mai und haben wir einstweilen hierfür einen Betrag von Mk. 300 000.- in Nota genommen. Die Anlieferung erfolgt ab 1. April und halten wir Sie auch für etwa früher eintreffende Werke ab 15. März gedeckt. Für die Auslieferung sind Sie bis Ende Mai versichert. An- und Abtransport ist auf Antrag gegen Prämienzulage in die Versicherung eingeschlossen.

Stets gern zu Ihren Diensten zeichnen wir

mit deutschem Gruss!

Nordstern
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Abteilung: Transportversicherung
Subdirektion für Preußen

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

109

- - Ende - -